



Checkliste Übertrittsverfahren

für die Lehrperson der 5. Klasse bis Ende der 1. Real-/Sekundarklasse

Gesetzliche Grundlagen:

- Schulgesetz (SG), 21. März 2012
- Weisungen zur Organisation und Durchlässigkeit der Sekundarstufe I (WeSekI), 7. Juni 2018
- Weisungen zu Zeugnissen und Promotion (WeZe), 15. Mai 2017
- Richtlinien zum Übertrittsverfahren (RiÜv), 7. Oktober 2013

Klasse	Sek I Modell	Wann	Was	Grundlagen
5. P 1. S 1. R	B+C B+C	bis Ende Oktober	Die Klassenlehrperson der 5. Primarklasse stellt den Erziehungsberechtigten ¹ im Rahmen einer Informationsveranstaltung (z.B. Elternabend) das Übertrittsverfahren vor. An dieser oder einer anderen geeigneten Veranstaltung orientieren auch Lehrpersonen der Real- und Sekundarschule über die jeweiligen spezifischen Ziele der Real- und Sekundarschule. Die Klassenlehrperson der 1. Realklasse informiert die Erziehungsberechtigten zum Übertrittsverfahren aus der Realschule.	Information der Erziehungsberechtigten Art. 4 (RiÜv)
1. R	B+C	bis 30. November	Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind das Übertrittsverfahren in die Sekundarschule wünschen, melden dies schriftlich.	Meldung durch Erziehungsberechtigte Art. 4 (RiÜv)
5. P		im 2. Semester	Die Klassenlehrperson bespricht mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. dem Schüler im Einzelgespräch Entwicklung und Zielsetzung der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens im Sinne der gesamtheitlichen Beurteilung. Die Lehrperson ist angehalten, Beobachtungen und Beurteilungen schriftlich festzuhalten.	Gespräch, Beratung für Erziehungsberechtigte Art. 5 Abs. 1 (RiÜv) Art. 3 (RiÜv)

¹ Die Erziehungsberechtigung ist im Vorfeld zu klären, ebenso die Adressaten für Informationen und Entscheide im Rahmen des Übertrittsverfahrens.

6. P 1. R	B+C	gegen Ende des 1. Semesters	Die Klassenlehrperson der 6. Primar orientiert die Erziehungsberechtigten nach erfolgtem Einzelgespräch schriftlich über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid. Die Klassenlehrperson der 1. Real informiert die zum Übertrittsverfahren angemeldeten oder empfohlenen Schüler/-innen und deren Erziehungsberechtigte im Einzelgespräch über die schulische Situation. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten stellt die Klassenlehrperson einen schriftlichen Zuweisungsentscheid bis 3 Wochen vor der definitiven Zuweisung aus.	Information über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid Art. 6 Abs. 1 (RiÜv) Art. 6 Abs. 2 (RiÜv)
6. P 1. R	B+C	Bis definitivem Zuweisungstermin (6 bis 10 Wochen vor Schulschluss)	Schriftlicher Zuweisungsentscheid an die Erziehungsberechtigten für die Schüler/-innen der 6. Klasse sowie der 1. Realklasse im Übertrittsverfahren. Meldeliste an den Schulrat und ans Schulinspektorat. Das Inspektorat legt den definitiven Zuweisungsstermin jährlich fest.	Mitteilung und Termin des Zuweisungsentscheides Art. 7 Abs. 1 und 2 (RiÜv)
6. P 1. R	B	innert 10 Tagen nach Mitteilung Zuweisungsentscheid	Erziehungsberechtigte, die mit dem Zuweisungsentscheid nicht einverstanden sind, melden ihr Kind beim zuständigen Schulinspektorat zur Einsprachebeurteilung an. Die Anmeldeunterlagen sind Bestandteil des schriftlichen Zuweisungsentscheides.	Anmeldung zur Einsprachebeurteilung Art. 8 (RiÜv)
1. R	C	innert 10 Tagen nach Mitteilung Zuweisungsentscheid	Erziehungsberechtigte, die mit dem Zuweisungsentscheid nicht einverstanden sind, können innert zehn Tagen beim Schulrat Beschwerde einreichen.	Beschwerden Modell C Art. 13 (WeSekI)
6. P 1. R	B	in der Regel 3 Wochen nach Zuweisungsentscheid	Das Schulinspektorat organisiert die kantonale Einsprachebeurteilung und orientiert die Erziehungsberechtigten über Termin, Ort und Ablauf. Die Zuweisungskommissionen führen die Prüfung regional durch.	Termin, Organisation, Durchführung der Einsprachebeurteilung Art. 9 (RiÜv)
6. P 1. R	B	in der Regel bis Ende der Prüfungswoche	Das Schulinspektorat informiert die Erziehungsberechtigten, die betroffene Klassenlehrperson und die Schulträgerschaft über das Prüfungsergebnis.	Mitteilung Prüfungsergebnis der Einsprachebeurteilung Art. 9 (RiÜv)
6. P 1. R	B	innert 10 Tagen nach Mitteilung	Weiterzug des Entscheids der Einsprachebeurteilung durch die Erziehungsberechtigten an das Verwaltungsgericht	Rechtsweg Art. 95 (SG)
1. S 1. R	B+C B+C	gegen Ende des 1. Semesters	Sekundar- und Realschule lädt letztjährige Klassenlehrpersonen ihrer Schüler/-innen zum Rückmeldegespräch ein.	Rückmeldegespräch Art. 14 (RiÜv)

Grenzfälle in der Primar-, Real- und Sekundarschule:

6. P 1. R	B+C B+C	während des 1. und 2. Semesters	In Grenzfällen ist die Lehrperson angehalten, die Eltern zu zusätzlichen Gesprächen einzuladen. Empfehlenswert sind schriftliche Abmachungen, z.B. Zielvereinbarungen mit Überprüfungskriterien inkl. Terminen. Als Gesprächsgrundlage dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen im Sinne einer ganzheitlichen Beurteilung sowie eine Auswahl an Arbeiten der Schüler/-innen.	Miteinbezug der Erziehungsberechtigten in Entscheidungsfindung Art. 2 Abs. 3 (RiÜv) Art. 3 Abs. 2 (WeZe)
1. S 1. R	B+C B+C	während des 1. und 2. Semesters	Bei Grenzfällen ist im Gespräch mit den Eltern und dem Schüler / der Schülerin herauszuarbeiten, ob ein Stufenwechsel oder eine Repetition angezeigt ist.	Orientierung der Erziehungsberechtigten Art. 12 Abs. 2 (RiÜv)

Durchlässigkeit in der Real- und Sekundarschule:

1. S	B+C	während des 1. Semesters	Übertritt von der 1. Sek. in die 1. Real. bzw. 2. Real. bei offensichtlicher Fehlzuweisung im Einverständnis aller Beteiligten und Rücksprache mit Primarlehrperson sowie der Schulträgerschaft; unabhängig vom Oberstufen-Modell.	Durchlässigkeit Sek-/ Realschule Art. 12 Abs. 4 (RiÜv)
1. R	B+C	während des 1. Semesters	Übertritt von der 1. Real. in die 1. Sek. bei offensichtlicher Fehlzuweisung im Einverständnis aller Beteiligten und nach Rücksprache mit Primarlehrperson sowie der Schulträgerschaft; unabhängig vom Oberstufen-Modell.	Durchlässigkeit Real-/ Sekundarschule Art. 13 (RiÜv)
2. S 2. R	C C	Am Ende des Schuljahres	Ein Wechsel zwischen der Real- und Sekundarschule ist am Ende der 1. und am Ende der 2. Real- bzw. Sekundarklasse möglich. Die im 3. Schuljahr der Sekundarstufe I besuchte Klasse ist massgebend dafür, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler die Sekundarstufe I als Realschülerin bzw. -schüler oder als Sekundarschülerin bzw. -schüler verlässt.	Wechsel zwischen Real- und Sekundarschule Art. 9 Abs. 3 lit.b (We-Sekl)

Nichtpromotion / Wechsel Sek-Real:

PS Sek I	B+C	12 Wochen vor Ende des Schul- jahres	Bei gefährdeter Promotion orientiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten schriftlich.	Gefährdete Promotion Art. 13 Abs. 1 (WeZe)
PS Sek I	B+C	20 Tage vor Schul- jahresende	Der Entscheid betreffend Nichtpromotion wird den Erziehungsberechtigten zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung spätestens 20 Tage vor Schuljahresende von der zuständigen Klassenlehrperson schriftlich mitgeteilt. Ein Wechsel zwischen der Real- und Sekundarschule im Modell C am Ende der 1. und am Ende der 2. Real- bzw. Sekundarklasse werden von der Klassenlehrperson in Rücksprache mit den weiteren Lehrpersonen, mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern sowie mit deren Erziehungsberechtigten vorgenommen.	Nichtpromotion Art. 13 Abs. 2 (WeZe) Wechsel Sek-Real Art. 12 Abs. 4 (WeSekI)
PS Sek I	B+C	Ende Schuljahr	Weiterzug des Nichtpromotionsentscheides innert 10 Tagen an das Amt; Weiterzug von Entscheiden des Amtes innert 10 Tagen ans Verwaltungsgericht.	Beschwerden / Fristen Art. 95 Abs. 3 (SG)

Rekursfälle in der Primar-, Real- und Sekundarschule:

6. P 1. R	B		Einsprachebeurteilung: Die Zuweisungskommission beantragt eine Schülerin / einen Schüler mit einem Gesamtdurchschnitt von mindestens 4.5 der Sekundarschule zuzuweisen.	Antrag der Zuweisungskommission Art. 11 (RiÜv)
6. P 1. R	B		Einsprachebeurteilung: Das Amt entscheidet auf Antrag der regionalen Zuweisungskommissionen über die Zuweisung.	Entscheid des Amtes Art. 11 Abs. 4 (RiÜv)
1. S	B+C		Rekurs bei Nichtpromotion oder Real-Zuweisung: Die Lehrperson legt im Falle eines Rekurses Rechenschaft ab über: - die Elternarbeit, z.B. Informationen, Gesprächsprotokolle, Abmachungen, Vereinbarungen - Arbeiten der Schüler/-in, z.B. Unterlagen und Lernkontrollen, Lernunterstützung - die gesamtheitliche Beurteilung auf der Basis von Beobachtungs- und Beurteilungsfeldern	Selektionskriterien für die Zuweisung Art. 12 Abs. 3 (WeZe) Art. 3 (RiÜv)
1. R 2. R 1. S 2. S	C		Entscheide betreffend Niveau-Zuweisung, Niveau-Wechsel sowie Wechsel zwischen der Real- und Sekundarschule im Modell C können innert zehn Tagen mit Beschwerde an den Schulrat weitergezogen werden.	Beschwerden Modell C Art. 13 (WeSekI)